

## ZUSAMMENFASSUNG

*In der türkischen Bankenpraxis sind sog. Rahmenkreditverträge, die die Grundlage des Verhältnisses zwischen den Banken und ihren Kunden darstellen, weit verbreitet. Diese Rahmenkreditverträge enthalten Bestimmungen zu diversen Arten von Bankgeschäften, die später mit dem Kunden realisiert werden können. Sehr verbreitet ist dabei die Klausel, wonach der Kunde jegliche Forderungen, die entstanden sind oder entstehen werden, an die Bank abtritt. Die türkische Literatur bietet in diesem Zusammenhang zahlreiche Stellungnahmen bezüglich der Wirksamkeit von Sicherungsgeschäften, insbesondere zur Sicherungsübereignung und zur Globalzession. Die Frage des Verhältnisses zwischen der zu sichernden Forderung und der Sicherheit(en) wird jedoch stiefmütterlich behandelt. Insbesondere beschränken sich die wenigen Abhandlungen mit einem Hinweis darauf, dass eine Unverhältnismäßigkeit zwischen der zu sichernden Forderung und der gewährten Sicherheit nur dann beachtlich sei, wenn dies ein Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht darstelle. Nur dann also, wenn die Vertragspartnerin durch eine Globalzession derart in ihrer wirtschaftlichen Freiheit beschränkt wird, dass sie in völliger Abhängigkeit zum Vertragspartner steht, soll eine Unverhältnismäßigkeit vorliegen mit der Folge der Unwirksamkeit des Sicherungsgeschäfts.*

*Begründet wird diese Ansicht zunächst mit dem Grundsatz der Unteilbarkeit der Sicherheit gemäß Art. 944 Abs. 2 tZGB. Der vorliegende Beitrag vertritt jedoch die Ansicht, dass diese Vorschrift aus dem Pfandrecht vorliegend auf Globalzessionen in Form von Sicherungsgeschäften keine Anwendung finden kann, da der Schutzzweck der Vorschrift, die Pfandgläubigerin vor dem Pfandgläubiger zu schützen, bei einer Sicherungsübereignung (Übertragung des Eigentums) nicht eingreift. Auch die Ansicht, dass eine Persönlichkeitsverletzung vorliegen müsse, ist nicht überzeugend, da die Grenzen eines solchen Verstoßes schwer bestimmbar sind. Ohnehin ist es nicht überzeugend, bis zur Grenze des Persönlichkeitsverstoßes abzuwarten. Auch eine Orientierung rein nach den Maßstäben eines wucherischen Geschäfts gemäß Art. 28 tOR erscheint nicht überzeugend.*

*In diesem Zusammenhang ist die Rechtsprechung des BGH zu Globalzessionen von besonderem Interesse, wonach dem Sicherheitengeber ab einer bestimmten Grenze ein Freigabeanspruch gegenüber der Sicherheitnehmerin zugestanden wird. Eine unmittelbare Übertragung dieser Rechtsprechung erscheint allerdings nicht möglich, da dem türkischen Obligationenrecht eine Vorschrift wie die des § 237 BGB fehlt. Um dennoch das Deckungsrisiko bestimmen zu können, bietet es sich an, einen Blick auf die Verwertungsvorschriften des türkischen Zwangsvollstreckungsgesetzes zu werfen. Hieraus ergibt sich nämlich, dass der vom Vollstreckungsbeamten von Amts wegen zu bestimmende Wert nicht um 50% unterschritten werden darf, woraus sich wiederum ein Höchstaussfallrisiko von 50 % ergibt. Unter Berücksichtigung der weiteren Verwertungskosten und sonstigen Auslagen erscheint eine Deckungsgrenze von 250 % (50% Verwertungsrisiko und 10% sonstiger Kosten) als möglich, so dass ab dieser Grenze ein Freigabeanspruch entstehen sollte. Damit wäre gewährleistet, dass Vermögen, welches diesen Betrag übersteigt, für andere Kredit(geber) zur Verfügung stünde.*

*Zur dogmatischen Herleitung der Unwirksamkeit ist jedoch die ergänzende Vertragsauslegung nicht geeignet, da die Rechtslage hinsichtlich der Bankenpraxis in der Türkei mit jener in Deutschland nicht identisch ist. Geeigneter erscheint hingegen die Anwendung des Art. 25 tOR, wonach allgemeine Geschäftsbedingungen, die gegen Treu und Glauben zulasten des Vertragspartners wirken oder dessen Stellung erschweren, unwirksam. Im Übrigen differenziert das türkische Obligationengesetz nicht nach der Eigenschaft der Vertragsparteien bezüglich der Anwendung von AGB-Vorschriften, so dass deren Anwendbarkeit zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer nach hier vertretener Ansicht keinen Bedenken unterliegt.*